

Satzung über die Märkte im Flecken Harsefeld
vom 18.12.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Harsefeld in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Flecken Harsefeld betreibt als Veranstalter einen Frühjahrs- und Herbstmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Termin ist durch Bescheid des Landkreises Stade festgesetzt auf den letzten Sonntag im April und dem vorangehenden Freitag und Samstag sowie auf den zweiten Sonntag im September und dem vorangehenden Freitag und Samstag eines jeden Jahres.
- (3) Vorbehaltlich der Festsetzung nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Behörden können weitere Märkte als öffentliche Einrichtungen abgehalten werden.

§ 2
Marktbereich

- (1) Die Märkte werden in der Ortsmitte in Harsefeld abgehalten.

§ 3
Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch auf den Marktstätten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an den Markttagen und jeweils einen Tag davor und einen Tag danach insoweit eingeschränkt, wie es für den Markt erforderlich ist.
- (2) Die Straßen sind für den Straßenverkehr insoweit gesperrt, wie es die Marktverwaltung durch Bekanntmachung im Stader Tageblatt verfügt.

§ 4
Marktzeit

Die Märkte werden wie folgt abgehalten:

am Freitag und Samstag von 14.00 bis 23.00 Uhr
am Sonntag von 13.00 bis 19.00 Uhr.

§ 5
Standplätze

- (1) Der Flecken Harsefeld weist die Standplätze auf Antrag zu. Er erteilt eine schriftliche Standplatzzusage. Ohne diese besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Der Flecken Harsefeld erteilt eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

(3) Es wird eine Platzverteilung jeweils am Donnerstagabend vor Beginn des Marktes vorgenommen, bei der die Marktbesicker selbst zugegen oder vertreten sein müssen. Die Zuweisung eines Standplatzes gilt für die Dauer eines Marktes.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grunde, insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) sie fehlerhaft war oder der Fehler auf ein Verhalten im Verantwortungsbereich der Marktbesickerin / des Marktbesickers zurückzuführen ist.
- b) nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisungen entfallen
- c) die Marktbesickerin / der Marktbesicker die Bedingungen und Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt
- d) die Marktbesickerin / der Marktbesicker oder Bedienstete gegen die Bestimmung der Marktordnung verstoßen
- e) die Marktbesickerin / der Marktbesicker die Marktgebühr oder das Entgelt für die Inanspruchnahme von Strom und Wasser zum festgesetzten Zeitpunkt nicht zahlen.

(5) Nach Aufhebung der Zuweisung hat die Marktbesickerin / der Marktbesicker unverzüglich den Standplatz zu räumen, andernfalls kann der Flecken Harsefeld auf ihre bzw. seine Kosten und Gefahr räumen lassen.

(6) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig. Die Vorschriften der vorangegangenen Absätze gelten entsprechend.

(7) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

(8) Der vom Flecken Harsefeld zugewiesene Standplatz muss am Markttag bis spätestens 10.00 Uhr bezogen sein, sonst verfällt der Anspruch auf den Platz. Kann der Standplatz nicht mehr anderweitig vergeben werden, so ist das Standgeld trotzdem zu entrichten.

(9) Die Standplätze müssen am Sonntag bis spätestens 23.00 Uhr nach der Veranstaltung geräumt sein.

§ 6

Umfang der Märkte

(1) Auf den Märkten ist der Verkauf von Waren aller Art sowie die Veranstaltung von Tätigkeiten gemäß § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen.

(2) Sind mehr als drei Anbieter mit Ständen gleicher oder ähnlicher Art vorhanden, können weitere gleichartige Geschäfte von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn sonst nicht mehr ausreichend Platz für sonstige andere Geschäfte zur Verfügung steht bzw. die Ausgewogenheit des Marktes nicht mehr gewährleistet ist.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktbesucher und Marktbesicker haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz, die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Die Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.

(3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

(4) Elektrizität und Wasser haben die Marktbesucher, soweit erforderlich, aus dem öffentlichen Netz zu entnehmen. Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu leiten. Die Verwendung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.

(5) Es ist nicht gestattet,

a) Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen

b) Mopeds, Krafträder, Kraftfahrzeuge, Fahrräder o.ä. auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Dieses gilt nicht für angemeldete Marktbesucher, für Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Krankenwagen, Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr u.a. Sicherheitsorgane.

(6) Alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet sein und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

§ 8

Marktstände

(1) Vor Marktbeginn ist an den Geschäften ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm anzubringen, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zuname und Wohnort der Inhaberin/ des Inhabers hervorgeht. An den Eingängen und Fahrgeschäften der Schaubuden ist außerdem deutlich sichtbar der Fahrpreis oder Eintrittspreis, an anderen Verkaufsstellen der Verkaufspreis vor Verkaufsbeginn anzubringen.

(2) Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur an den Verkaufsständen und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin/ des Standinhabers in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet.

(3) Die Platzgrenzen und die festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.

(4) In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften o.ä. nicht abgestellt werden.

(5) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Lose dürfen auch vor den zugewiesenen Ständen verkauft werden.

(6) Die Marktbesucher haben ausreichend Müllgefäße aufzustellen und für eine saubere Fläche im Bereich der eigenen Stände zu sorgen. Hierzu gehört auch die erforderliche Reinigung der Flächen im unmittelbaren Gehbereich der Losstände.

(7) Bei Imbiss- und Getränkeverkaufsständen ist Mehrweggeschirr zu verwenden. 100% leicht kompostierbares Einweggeschirr ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Verwertung von anderen Wertstoffen gesichert ist.

§ 9

Lebensmittel

(1) Eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch direkte Sonnenbestrahlung oder andere Witterungseinflüsse oder andere Waren ist zu vermeiden.

(2) Den Marktbesuchern ist es untersagt, zum Verkauf angebotene Lebensmittel zu berühren. Die Verkäufer dürfen dieses nicht gestatten.

§ 10 Haftpflicht und Versicherung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Flecken Harsefeld haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des eigenen Personals. Jede weitere Haftung des Flecken Harsefeld für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen.

(3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern oder deren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen.

(4) Die Marktbesucher haften dem Flecken Harsefeld für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben den Flecken Harsefeld unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Flecken Harsefeld erhoben werden können.

(5) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesucher auf Verlangen des Flecken Harsefeld den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§11 Ausnahmen

(1) Der Flecken Harsefeld kann Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 12 Andere Märkte

(1) Werden andere Märkte festgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, auch wenn diese nicht als öffentliche Einrichtungen sondern durch Dritte betrieben werden.

§ 13 Marktstandgeld

(1) Das Marktstandgeld wird nach den folgenden Preisgruppen für jeden m²/ Tag erhoben:

a) Preisgruppe 1	3,05 EURO
b) Preisgruppe 2	2,30 EURO
c) Preisgruppe 3	0,60 EURO
d) Preisgruppe 4	0,50 EURO

(2) Den Preisgruppen werden die Marktbezieher wie folgt zugeordnet:

Preisgruppe 1

Getränkestände, Sammelstände/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u.ä.), Automatenwagen

Preisgruppe 2

Imbissstände

Preisgruppe 3

Verkaufsstände, -wagen für Bekleidung, Schmuck, Haushaltsgegenstände, Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren, u. a., Schießhallen, Ausspielgeschäfte u.ä.

Fahrgeschäfte (Autoskooter, Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte u. ä.)

Preisgruppe 4 Kinderkarussells

Sonstiges

a) Kraftmesser u.ä.

b) Bauchkastenhändler, Ballonstände u. a. 5,00 EURO/Tag

Das Mindeststandgeld beträgt 5,00 EURO/Tag

(2) Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist das Standgeld nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie nach ihrer Art nach am meisten gleichen.

(3) Für auf dem ausgewiesenen Parkplatz abgestellte Wohnwagen ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 EURO/Tag zu zahlen. In dieser Gebühr sind Wasser- und Abwassergebühren, Kosten für die Müllbeseitigung und Stromkosten enthalten.

(4) Die Kosten für die Herstellung von Wasser- und Abwasseranschlüssen werden mit dem Standgeld pauschal abgerechnet, sofern die Stände angeschlossen sind. Die Pauschale beträgt für die Dauer der Marktzeit 5,00 EURO.

(5) Die Kosten für Stromanschlüsse und -verbrauch sind mit der vom Flecken Harsefeld beauftragten Firma gesondert abzurechnen. Diese Gebühren unterliegen jedoch in jedem Fall der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(6) Bedienstete des Flecken Harsefeld erteilen für jede Zahlung eine Quittung, sofern die Zahlung nicht durch vorherige Banküberweisung geleistet wurde.

§ 14 **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden fällig, sobald der Standplatz zugewiesen oder eingenommen wird. Der Flecken Harsefeld kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen und die Zuweisung eines Platzes vom Eingang der Zahlung abhängig machen.

(2) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern, können durch das Marktpersonal von den überlassenen Standplätzen verwiesen werden. Sie bleiben dabei weiterhin zur Zahlung des Standgeldes oder evtl. Nebenkosten verpflichtet.

§ 15 **Beitreibung der Gebühren**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16 **Gebühren- und Kostenschuldner**

Gebühren- und Kostenschuldner ist derjenige, der im eigenen Namen die Zuweisung eines Standplatzes beantragt sowie derjenige, für dessen Rechnung Waren feilgehalten bzw. Geschäfte betrieben werden. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Soweit nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt diese Ahndung unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte im Flecken Harsefeld vom 06.03.1981 außer Kraft.